

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nackenheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 Änderung

§ 3 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Nackenheim gem. § 1 Abs. 1 Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf **4.905,00 Euro** je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Nackenheim, den
Adler, Ortsbürgermeister